

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bundesgericht entschied sich dafür, dass innere Folgerichtigkeit des schweizerischen Rechts den Vortritt selbst vor jener gesetzlichen Vorschrift behält, welche die Gültigkeit einer Ausländerehe vom Heimatrecht der Verlobten abhängig machen will. Das Bundesgericht will den Beteiligten die Verantwortlichkeit für die Würdigung der Rechtsfolgen – so in ihrer Heimat – überlassen. Die vom schweizerisch-italienischen Abkommen vom 16. November 1966 erwähnten Ehefähigkeitszeugnisse werden von diesem Abkommen weder geschaffen noch gefordert. Es erleichtert als reine Vollzugsvereinbarung lediglich deren Handhabung.

Dr. R.B.

Literatur

Einsteigen? Umsteigen? oder aussteigen...

Ein neuer Drogenprospekt ist da: neu nicht nur in bezug auf die moderne graphische Gestaltung, neu auch in der Art der inhaltlichen Aufmachung. Es wird nicht der Teufel an die Wand gemalt und nicht der moralische Drohfinger erhoben – dafür wird sachlich und gerade deshalb so eindrücklich informiert. Es wird versucht, ein anregendes und klärendes Gespräch in Gang zu bringen.

Das Flugblatt richtet sich an Jugendliche, die schon einiges, doch vielfach Unvollständiges und Falsches wissen, aber auch an junge Menschen, die bereits direkten Kontakt mit Drogen haben.

Einmal wird über die einzelnen Drogen, die nicht erlaubten und die erlaubte Droge Alkohol sowie über abhängigkeitsbildende Medikamente kurz orientiert.

Dann aber wird besonders eingehend die

Situation ausgeleuchtet, in welcher der junge Mensch von heute aufwächst: Das Reifen, die Angst vor der Ungewissheit des Lebens, ferner die Fluchtwege, die die Gesellschaft geschaffen hat, um mit dem Alltag und seinen Ängsten fertig zu werden, ohne echte Auswege zu suchen.

Es wird dann aufgezeigt, warum die „Abkürzung“ mit Hilfe der Drogen kein Ausweg, sondern eine Sackgasse ist. Alternativen werden vorgeschlagen, der Weg zum Aussteigen wird vorgezeichnet.

Der Drogenprospekt wurde herausgegeben von der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus (SAS) in Lausanne zusammen mit den Vorsorgestellten des Kantons Bern. Es handelt sich um eine auf Schweizer Verhältnisse umgestaltete Ausgabe des Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main. Der Prospekt kann beim SAS, 1000 Lausanne 13, zum Preis von Fr. –.60 + Porto bezogen werden; bei grösseren Bezügen Rabatte.

SAS